



# Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft – Russland

Leitfaden

## ■ Impressum

Herausgeber:	BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. Albrechtstraße 10 A 10117 Berlin-Mitte Tel.: 030.27576-0 Fax: 030.27576-400 bitkom@bitkom.org www.bitkom.org
Ansprechpartner:	Thomas Kriesel Tel.: 030.27576-146 t.kriesel@bitkom.org
Copyright:	BITKOM 2014
Grafik/Layout:	Design Bureau kokliko / Matthias Winter (BITKOM)
Titelbild:	© Astrid Scheibe (BITKOM)

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im BITKOM zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen.

# Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft – Russland

Leitfaden

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Einführung	4
2 Allgemeines	6
3 Formvorschriften bei Außenwirtschaftsverträgen, Sprache	8
4 Stellvertretung und Vollmacht	9
5 Rechtswahl	10
6 Gerichtsstands- und Schiedsgerichtsvereinbarungen	11
7 Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsgerichtsurteilen	13
8 Beitritt zur WTO, Zollunion und Zollrecht	14
9 Einfuhrumsatzsteuer	16
10 Zertifizierungspflichten	17
11 Import-/ Exportbeschränkungen	18
12 Devisenrecht	19
13 Besicherung	20
14 Hermesdeckung	21
15 Gewerblicher Rechtsschutz	22
15.1 Warenzeichen- und Marken	22
15.2 Patentrechte	22
16 Allgemeines (Handels-)Vertragsrecht	24
16.1 Wirksamkeit von Handelsgeschäften	24
16.2 Vorvertrag	24
16.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen	25
16.4 Vertragsänderung / -kündigung	25
16.5 Erfüllung und Nichterfüllung	25
17 Kaufvertrag	27
18 Warenliefervertrag	28
18.1 Allgemeine Regelungen	28
18.2 Rahmenlieferverträge und Vertragsanlagen	29
18.3 Lieferbedingungen, INCOTERMS	29
19 Transportverträge	30
19.1 Speditionsvertrag	30
19.2 Frachtvertrag	30
19.3 Lagervertrag	31
20 Gefahrübergang	32
21 Gewährleistungsrecht	33
22 Verjährung	34
23 Produkthaftungsrecht	35
24 Ansprechpartner	36

## Vorwort

Der vorliegende Leitfaden zur »Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft – Russland« geht zurück auf eine Initiative des BITKOM-Arbeitskreises »ITK-Vertrags- und Rechtsgestaltung«. Der Arbeitskreis besteht aus Rechtsexperten der BITKOM-Mitgliedsunternehmen und befasst sich mit Fragen rund um Vertragsgestaltung und -abwicklung in der ITK-Branche.

Für die Mitarbeit an Version 1.0 des Leitfadens gilt besonderer Dank Herrn RA Thomas Brand (Rödl & Partner, Partner und Leiter der Rechtsberatung von Rödl & Partner Russland).

Für die umfassende Überarbeitung und Aktualisierung des Leitfadens in der vorliegenden Version 2.0 danken wir herzlich:

- Frau RA'in Isabelle Weidemann, LL.M., PwC AG WPG, Russian Business Group, Berlin
- Herrn StB Tomas Oeltze, PwC AG WPG, Russian Business Group, Berlin.

Berlin, Januar 2014

# 1 Einführung

Russland ist und bleibt weiterhin einer der Hauptexportmärkte für deutsche Unternehmen – der Handel zwischen beiden Ländern boomt. Russland – das größte und rohstoffreichste Land der Erde mit 143,3 Mio. Einwohnern – ist ein für deutsche Unternehmen interessanter Markt – nicht nur für den Handel, sondern auch für Direktinvestitionen, die von Jahr zu Jahr zunehmen. Der Beitritt Russlands zur Welthandelsorganisation (WTO) im letzten Jahr wird Russland für ausländische Investoren noch attraktiver machen.

Der Beitritt zur WTO erfolgte nach einem knapp zwanzigjährigen Verhandlungsmarathon am 22. August 2012 durch Ratifizierung des WTO-Beitrittsabkommens als 156. Vollmitglied. Damit wurde das WTO-Regelwerk auch für Russland verbindlich. Die Mitgliedschaft wurde zwar bereits 1993 beantragt, aber u. a. Gesetze im Automobilsektor (Lokalisierungsvorschriften) und Zollerhöhungen bzw. Handelsbeschränkungen, die insbesondere nach der Wirtschaftskrise 2008/2009 eingeführt wurden, haben den WTO-Beitritt Russlands immer wieder verzögert. Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen wurden die nationalen Regeln an die multilateralen Handelsregelungen der WTO angepasst, wobei Übergangsregelungen von bis zu acht Jahren dazu führen, dass z. B. die Senkung von Importzöllen nicht sofort spürbar sein wird. Insgesamt wird jedoch erwartet, dass insbesondere Deutschland zukünftig von der Marktöffnung profitieren wird.

Mit Inkrafttreten der Gesellschaftsrechtsreform im Jahr 2009 (am 1. Juli 2009 für Neuregelungen des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung-GmbHG RF; am 10. Juni 2009 für Neuregelungen des Gesetzes über Aktiengesellschaften-AktG RF) ist das russische Gesellschaftsrecht grundlegend reformiert und dem deutschen Recht stark angenähert worden. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang vor allem die Beurkundungspflicht der Übertragung russischer GmbH-Anteile, um dem Missbrauch einfachschriftlicher Anteilsabtretungen entgegenzuwirken und mehr

Rechtssicherheit hinsichtlich der Eigentümerstellung zu gewährleisten. Darüber hinaus sind seit der Gesellschaftsreform Vereinbarungen über Joint Ventures zwischen den Gesellschaftern ausdrücklich für zulässig erklärt worden, auch wenn hier im Einzelnen vieles noch ungeklärt ist.

Darüber hinaus unterliegt aktuell das Zivilrecht und in weiteren Teilen auch das Gesellschaftsrecht einem umfassenden Reformprozess, der bereits 2008 in die Wege geleitet und derzeit in einzelnen Gesetzesentwürfen schrittweise durch die Staatsduma verabschiedet wird. Der erste Teilentwurf ist bereits zum 1. März 2013 in Kraft getreten, der zweite und vierte Teilentwurf zum 1. September 2013 und der dritte Teilentwurf zum 1. Oktober 2013. Die bereits verabschiedeten und zum Teil bereits in Kraft getretenen Änderungen betreffen u. a. die staatliche Registrierung von Immobilienrechten, die Einführung der Grundschuld als dingliches Sicherungsmittel neben der Hypothek, das Stellvertretungsrecht, die Neuordnung juristischer Personen (u. a. Abschaffung der geschlossenen Aktiengesellschaft-ZAO), das Gründungsverfahren und die Liquidation juristischer Personen sowie eine strengere Haftung von Organmitgliedern, d. h. von Generaldirektoren, Vorstands- und Direktorenratsmitgliedern. Inwieweit die im ursprünglichen Gesamtentwurf vorgesehenen darüber hinausgehenden Änderungen (z. B. zum Schuldrecht und Immaterialgüterrecht) in weiteren Teilentwürfen umgesetzt und verabschiedet werden, bleibt abzuwarten.

Darüber hinaus hat Russland im letzten Jahr ein neues Transfer-Pricing System erhalten. Die neuen, für die Besteuerung von grenzüberschreitenden Aktivitäten in internationalen Konzernen bedeutsamen Regelungen wurden zum 1. Januar 2012 eingeführt. Sie beinhalten eine komplette Neuregelung der Verrechnungspreise und sind stark an die internationalen OECD-Richtlinien angelehnt. Wichtige Änderungen betreffen die Einführung des Fremdvergleichsgrundsatzes, die Einführung neuer Preisbestimmungsmethoden sowie die Abschaffung

der »Safe-Harbour«-Regelung, d. h. der früher zulässigen 20 %-Abweichung der kontrollierten Preise vom Marktpreis.

Zudem haben verschiedene Justizreformen sowie von der EU finanzierte Projekte in der Vergangenheit zur Stärkung und zu einer positiven Entwicklung des Gerichtswesens beigetragen. Allerdings ist die Qualität der Gerichtsentscheidungen nach wie vor in den unteren Instanzen – gerade in kleineren Städten und ländlichen Gebieten – eher schwach, wobei es auch erfreuliche Ausnahmen gibt. Die Qualität der Entscheidungen in den höheren Instanzen und gerade der Obersten Gerichtshöfe ist mittlerweile jedoch sehr gut. Von einer wirklichen Unabhängigkeit der Justiz im Sinne einer rechtstaatlichen Gewaltenteilung kann noch nicht immer die Rede sein. Auch Korruption spielt in der Justiz nach wie vor eine Rolle und verhindert zum Teil, dass objektiv Recht gesprochen wird.

Alles in allem stellt dies aber für ausländische Investoren kein echtes Hindernis dar. Wichtig ist, die Besonderheiten und Fallstricke im Handel mit russischen Abnehmern zu kennen und bei der Geschäftsgestaltung zu berücksichtigen. Der nachstehende Leitfaden soll hierzu einen Einstieg und erste Hilfen geben.

- 
- Hinweis: Die in dieser Publikation verwendeten deutschen Übersetzungen der russischen Vorschriften sind keine amtlichen bzw. verbindlichen Texte. Sie dienen lediglich der sprachlichen Orientierung und dem besseren Verständnis.
-

## 2 Allgemeines

Für ausländische Lieferanten ist zunächst wichtig, dass Klarheit über die Bonität und Zuverlässigkeit des russischen Vertragspartners besteht, insbesondere bei neuen Geschäftsbeziehungen. Hierdurch kann ein Großteil der Schwierigkeiten, die in grenzüberschreitenden Lieferbeziehungen mit russischen Partnern in der Praxis oft entstehen, vermieden werden. Wer hier beide Augen verschließt, handelt grob fahrlässig. Es gilt der Grundsatz »Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser«. Dabei sollten alle verfügbaren Informationsquellen genutzt werden.

Bereits mit dem Gesetz »Über die staatliche Registrierung juristischer Personen« vom 1. Juli 2002 wurde ein »Einheitliches Staatliches Register für juristische Personen und Einzelunternehmer« (nachfolgend Einheitliches Staatliches Register für Juristische Personen) geschaffen, das mit dem deutschen Handelsregister vergleichbar ist, bisher allerdings keinen öffentlichen Glauben genoss. Dies hat sich mit der aktuellen Zivilrechtsreform nunmehr geändert. Ähnlich wie im deutschen Recht gilt in Russland seit dem 1. März 2013 sowohl der Grundsatz der positiven, als auch der negativen Publizität, und der gute Glaube an die positiv eingetragenen und negativ nicht enthaltenen Registerinformationen ist geschützt. Dies setzt jedoch eine materielle Prüfung der Angaben auf Richtigkeit durch die Registerbehörde voraus, die durch die Reform zwar eingeführt wurde, angesichts der bisher geltenden und durch die Reform bislang nicht geänderten kurzen Registrierungsfrist von fünf Werktagen in der Praxis jedoch schwer einzuhalten sein dürfte.

Das Einheitliche Staatliche Register für Juristische Personen wird von den russischen Steuerbehörden geführt. Es enthält u. a. Angaben darüber, wer als Generaldirektor zur Vertretung des Unternehmens berechtigt ist, wer Gründungsgesellschafter ist und welche Höhe das

Stamm- bzw. Grundkapital hat. Ein Auszug kann von allen interessierten Personen beantragt werden. Neben dem Einheitlichen Staatlichen Register für Juristische Personen wurde zum 1. Januar 2013 auch ein sog. Unternehmensregister eingeführt.

Das gesetzliche Mindeststammkapital einer russischen GmbH beträgt umgerechnet weiterhin ca. 250 Euro. Eine Erhöhung des Stammkapitals ist zwar im Zuge der Zivilrechtsreform diskutiert worden, hat in den neuen Gesetzesentwurf aber keinen Eingang gefunden. Damit ist die Kapitalisierung vieler russischer Gesellschaften weiterhin schwach. In vielen Fällen steht daher nur unzureichende Haftungsmasse zur Verfügung, ein Durchgriff auf die Gesellschafter, den das russische GmbH-Recht vorsieht, wenn die Anteile nicht eingezahlt wurden, greift häufig nicht. Es empfiehlt sich daher, vor Vertragsabschluss weitere Informationen über die Bonität des russischen Vertragspartners einzuholen und die Bilanzen einzusehen, wobei letzteres mit der Einschränkung gilt, dass viele russische Unternehmen nach wie vor über eine doppelte Buchführung verfügen – also viel über schwarze Kassen vorbei am Fiskus gearbeitet wird und die Bilanzen nicht die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse widerspiegeln. Im Unterschied zu Deutschland sind russische Kapitalgesellschaften jedoch grundsätzlich nicht verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse zu veröffentlichen, sofern z. B. aus Gründen der Börsennotierung keine Ausnahmen gelten. Verlässliche Bonitätsauskünfte erhält man in der Praxis, wenn überhaupt, allenfalls über private Organisationen.

Wichtig ist, dass Verträge im Namen russischer Gesellschaften regelmäßig nur vom Generaldirektor unterzeichnet werden können oder von Personen, die vom Generaldirektor bevollmächtigt wurden. Die Vertretungsbefugnis sollte in jedem Fall vor Vertragsabschluss geprüft werden.



Für bestimmte Geschäfte ist gesetzlich eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung (bei GmbH) bzw. Hauptversammlung (bei Aktiengesellschaft) oder des Aufsichtsrates (Direktorenrats) erforderlich. Das betrifft zum einen sog. Großgeschäfte (siehe Art. 46 GmbHG RF und Art. 78 AktG RF). Hierunter fallen Geschäfte, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Möglichkeit der Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft verbunden sind, und deren Volumen 25% oder mehr des Wertes des Gesellschaftsvermögens beträgt. Zum anderen greift der Organvorbehalt bei Rechtsgeschäften mit interessierten Personen (Art. 45 GmbHG RF, Art. 81 AktG RF). Hierunter fallen insbesondere Geschäfte, an deren Abschluss die Mitglieder der Geschäftsleitung ein Interesse haben. Die unter Missachtung des Organvorbehalts abgeschlossenen Geschäfte sind zwar wirksam, können aber durch die Gesellschafter auf gerichtlichem Wege angefochten werden.

Russische Unternehmen benötigen zwingend einen runden Firmenstempel, um am Rechtsverkehr teilnehmen zu können. Der Stempel hat eine Art Beglaubigungsfunktion. Verträge und andere Dokumente ohne Stempel werden im Rechtsverkehr nicht akzeptiert, obwohl dieser rechtlich keine Wirksamkeitsvoraussetzung ist. Eine Ausnahme gilt lediglich für Vollmachten von juristischen Personen, bei denen der runde Stempel gesetzlich als Wirksamkeitsvoraussetzung postuliert wurde. In der Praxis sollte jedoch darauf geachtet werden, dass Verträge mit russischen Partnern einen Firmenstempel tragen.

### 3 Formvorschriften bei Außenwirtschaftsverträgen, Sprache

Bei grenzüberschreitenden Verträgen – so auch bei Lieferverträgen – ist zu beachten, dass diese als sog. Außenwirtschaftsverträge hinsichtlich der Form zwingend dem russischen Recht unterfallen. Unter einem Außenwirtschaftsvertrag wird ein Rechtsgeschäft verstanden, das durch zwei Parteien abgeschlossen wird, die in unterschiedlichen Staaten ihren Geschäftssitz haben und dieses Rechtsgeschäft im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit abschließen. Damit ist jeder Vertrag im unternehmerischen Bereich mit grenzüberschreitendem Charakter als Außenwirtschaftsvertrag zu qualifizieren. Nach Art. 162 Abs. 3 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation (nachfolgend ZGB RF) sind Außenwirtschaftsverträge zwingend schriftlich zu schließen, so dass sie bei fehlender Schriftform unwirksam sind. Durch den 4. Teilgesetzentwurf der Zivilrechtsreform, der am 1. September 2013 in Kraft tritt, wird das Schriftform Erfordernis nunmehr jedoch ersatzlos gestrichen.

Noch die UdSSR hatte eine Erklärung zum Vorbehalt der Formfreiheit gemäß Art. 12 UN-Kaufrecht abgegeben, die für die Russische Föderation fort gilt. Dies erstreckt sich nach Ansicht des Obersten Wirtschaftsgerichts auf die Anwendung von internationalen Handelsbräuchen wie den INOCTERMS (Oberstes Wirtschaftsgericht, Informationsbrief vom 16. Februar 1998). Eine gegenseitige Übermittlung per Fax oder auch per E-Mail genügt zur Einhaltung der Schriftform, sofern die Unterzeichner bei einer elektronischen Übermittlung mit Hilfe einer speziellen elektronischen Signatur hinreichend identifizierbar sind. Zu Beweis Zwecken empfiehlt sich in der Praxis die schriftliche Ausfertigung in einem Dokument.

Außenhandelsverträge mit russischen Vertragspartnern sollten in russischer Sprache bzw. zweisprachig abgefasst werden oder es sollte zumindest eine beglaubigte russische Übersetzung erstellt werden. Dies ist u.a sowohl für die Zollabwicklung als auch aus devisenrechtlichen sowie buchhalterischen Gründen wichtig. In der Praxis werden Verträge meist zweisprachig erstellt, wobei einer Sprache dabei der Auslegungsvorrang eingeräumt wird.

## 4 Stellvertretung und Vollmacht

Bei Verhandlungen mit russischen Vertragspartnern sollte zunächst geprüft werden, wer für den Vertragspartner auftritt und den Vertrag unterzeichnet, und ob hierfür eine ausreichende Bevollmächtigung besteht.

Im Gegensatz zum deutschen Recht ist die Vertretungsmacht im russischen Recht enger geregelt. Die so genannten Anscheins- und Duldungsvollmachten sind im russischen Recht nicht geregelt, werden aber in Rechtsprechung und Literatur teilweise anerkannt. In der Praxis bieten sowohl Anscheins- als auch Duldungsvollmacht indes keine sichere Grundlage. Vollmachten russischer Gesellschaften können nur vom Generaldirektor erteilt werden und in gewissem Umfang auch von der Gesellschafterversammlung.

Besonderere Beachtung bedürfen die Formvorschriften für die Vollmacht. Die Vollmacht ist stets schriftlich zu erteilen. Eine Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften, die notarieller Form bedürfen, ist ebenfalls notariell zu beglaubigen. Gleiches gilt für Vollmachten zur staatlichen Registrierung von Rechten und Rechtsgeschäften sowie für Vollmachten zur Verfügung über solche Rechte. Es wird vom Gesetz zwingend vorgeschrieben, dass die Vollmacht das Erteilungsdatum, den Vollmachtgeber, den Vertreter und den Umfang der Vollmacht zu enthalten hat. Fehlen diese Angaben, ist die Vollmacht nichtig.

Zum 1. September 2013 traten Änderungen des Stellvertretungsrechts im ZGB RF in Kraft, durch die die Ausstellung unwiderruflicher Vollmachten ermöglicht wird. Bislang durfte die Gültigkeitsdauer einer Vollmacht drei Jahre nicht überschreiten (Art. 186 ZGB RF). Nunmehr kann die

Vollmacht auch für einen längeren Zeitraum erteilt werden. Ist in der Vollmacht keine Laufzeit angegeben, gilt diese nach wie vor nur für ein Jahr. Die Einführung einer »unwiderruflichen« Vollmacht zur Erfüllung unternehmerischer Pflichten regelt der neue Art. 188.1 ZGB RF. Die Aufhebung einer solchen Vollmacht erfolgt nach dem Gesetzeswortlaut entweder nach Erfüllung der in der Vollmacht bestimmten Pflichten, nach Ende ihrer Laufzeit oder bei Missbrauch der Vertretungsbefugnis.

Die Erteilung einer Untervollmacht ist stets notariell zu beglaubigen, mit Ausnahme der in Art. 185 ZGB RF beschriebenen Fälle. Die Untervollmacht darf die Frist der Hauptvollmacht nicht überschreiten.

Nach Erlöschen der Vollmacht sind der Bevollmächtigte oder seine Rechtsnachfolger nach Art. 189 ZGB RF verpflichtet, die Vollmachtsurkunde unverzüglich zurückzugeben.

## 5 Rechtswahl

Die Parteien eines Außenhandelsgeschäfts können das auf ihren Vertrag anzuwendende Recht grundsätzlich frei wählen, also z. B. deutsches oder russisches Recht. Dies ergibt sich sowohl aus dem deutschen als auch dem russischen internationalen Privatrecht.

Wichtig ist aber zu beachten, dass trotz der getroffenen Rechtswahl das zwingende Recht der betroffenen Rechtsordnungen gilt. Zum zwingenden Recht gehören u. a. das Zoll- und Devisenrecht, das Steuerrecht sowie das Lizenz- und Zertifizierungsrecht, aber auch das Verbraucherschutzrecht. Die Vereinbarkeit von Verträgen mit zwingendem Recht ist insbesondere auch deshalb wichtig, damit es in der Praxis zu keinen Abwicklungsschwierigkeiten, z. B. mit den russischen Zollbehörden oder der russischen Bank des Käufers, kommt.

Treffen die Parteien keine Rechtswahl, ist das anzuwendende Recht nach den jeweiligen Regelungen des internationalen Privatrechts festzustellen. Als Grundsatz gilt, dass das Recht Anwendung findet, das die engste Verbindung zum Recht eines Staates der Beteiligten aufweist. Bei grenzüberschreitenden Kauf- bzw. Lieferverträgen kommt bei fehlender Rechtswahlvereinbarung daher regelmäßig das Recht am Sitz des Verkäufers / Lieferanten zur Anwendung. Da sowohl Deutschland als auch Russland Mitgliedstaaten des Wiener Kaufrechtsübereinkommens sind, schließt dies die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) als Bestandteil des jeweiligen nationalen Rechts mit ein. Soll UN-Kaufrecht nicht gelten, ist dieses explizit im Vertrag auszuschließen. Eine entsprechende Vertragsformulierung könnte lauten: »Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts«. Allerdings muss das eigene Recht nicht immer zwingend das günstigste Recht sein. Das für die jeweilige Vertragspartei günstigste Recht sollte daher jeweils anhand des konkreten Vertrages festgestellt werden.

## 6 Gerichtsstands- und Schiedsgerichtsvereinbarungen

Das Gerichtssystem in Russland wurde durch die Justizreformen im letzten Jahrzehnt grundlegend reformiert. Zu Beginn stand mit dem Inkrafttreten neuer Prozessordnungen in den Jahren 2001 – 2003 das Ziel, das Gerichtsverfahren grundlegend zu modernisieren und effektiver zu gestalten. Mit der Regierungsverordnung Nr. 583 vom 21. September 2006 entstand ein Förderprogramm zur weiteren Entwicklung des Gerichtssystems in den Jahren 2006 – 2012. Zu den beschlossenen und in den letzten Jahren umgesetzten Maßnahmen gehörten insbesondere ein verbesserter Zugang zur Justiz, eine größere Transparenz und die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz. Mittlerweile verfügt ein Großteil der Gerichte über eine eigene Homepage und veröffentlicht seine Urteile im Internet. Rechtsgrundlage hierfür ist das am 1. Januar 2010 in Kraft getretene Gesetz Nr. 262 zur »Sicherstellung des Zugangs zu Informationen über die Tätigkeit der Gerichte in Russland«. Mit der Errichtung eines Patentgerichts zum 1. Februar 2013 wurde darüber hinaus der Immaterialrechtsgüterschutz weiter gestärkt.

Das russische Gerichtssystem kennt drei Gerichtszweige: die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Wirtschaftsgerichtsbarkeit und die Verfassungsgerichtsbarkeit. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten werden entweder vor den Wirtschaftsgerichten oder vor den ordentlichen Gerichten entschieden. Einen gemeinsamen obersten Gerichtshof von ordentlicher und Wirtschaftsgerichtsbarkeit gibt es nicht. Die Wirtschaftsgerichte sind insbesondere zuständig für Handelssachen (vergleichbar mit den Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten in Deutschland) sowie für andere wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten zwischen Unternehmern. Die ordentlichen Gerichte sind für alle übrigen Streitigkeiten, auch arbeitsrechtliche Streitigkeiten, zuständig. Aufgrund der Zweiteilung in ordentliche und Wirtschaftsgerichtsbarkeit gibt es auch zwei verschiedene Prozessordnungen.

Im Verhältnis Deutschland – Russland werden Urteile staatlicher Gerichte (noch) nicht gegenseitig anerkannt

und für vollstreckbar erklärt. Die Festlegung eines deutschen Landgerichts als zuständiges Gericht im Vertrag bietet einem deutschen Vertragspartner daher keinen ausreichenden Rechtsschutz. Es gibt im Verhältnis Deutschland – Russland weder bilaterale noch multilaterale völkerrechtliche Vereinbarungen, die im wirtschaftsrechtlichen Bereich eine solche Anerkennung und Vollstreckung regeln. Aus dem Prinzip der Gegenseitigkeit (vgl. § 328 Abs. 1 Nr. 5 Zivilprozessordnung BRD) wurde im Verhältnis Deutschland-Russland bisher keine gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen der ordentlichen Gerichtsbarkeit hergeleitet.

Daher empfiehlt sich in der Praxis für alle grenzüberschreitenden Verträge, die zwischen einem deutschen und einem russischen Vertragspartner abgeschlossen werden – so auch in Lieferverträgen – die Vereinbarung eines Schiedsgerichtes durch Aufnahme einer Schiedsklausel in den Vertrag. Im Gegensatz zu Urteilen staatlicher Gerichte werden Schiedsgerichtsurteile gegenseitig anerkannt, da sowohl Deutschland als auch Russland Mitglied des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 sind. Die Vorteile eines Schiedsverfahrens ergeben sich zum einen aus der möglichen Vollstreckbarkeit, aber auch aus einer teilweise schnelleren Entscheidungsfindung. Darüber hinaus spielt für die Parteien häufig die größere Diskretion eine besondere Rolle, da die Sitzungen nicht öffentlich sind und auch die Entscheidungen nicht veröffentlicht werden.

Es gibt Ad-hoc- und ständige Schiedsgerichte. Bei Ad-hoc-Schiedsgerichten müssen die Vertragsparteien in einer Schiedsvereinbarung das gesamte Schiedsverfahren ausdrücklich regeln. In der Praxis empfiehlt sich daher insbesondere die Vereinbarung eines ständigen Schiedsgerichtes und seiner Schiedsordnung. International übliche und anerkannte Schiedsgerichte sind beispielsweise das ICC Paris oder Stockholm, in Deutschland die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. in Köln mit

Geschäftsstellen in Berlin und München ([www.dis-arb.de](http://www.dis-arb.de)). Aber auch russische Schiedsgerichte sind zu empfehlen, wie z. B. das Internationale Schiedsgericht der IHK Russland in Moskau (MKAS unter [www.tpprf-mkas.ru](http://www.tpprf-mkas.ru)) oder auch das Schiedsgericht der IHK Moskau ([www.tppmo.ru/page/arbitral\\_tribunal.html](http://www.tppmo.ru/page/arbitral_tribunal.html)).

Die Schiedsklauseln müssen im Vertrag ähnlich wie Rechtswahlklauseln genau gefasst werden und das Schiedsgericht unmissverständlich bezeichnen. Darüber hinaus sind die Anzahl der Schiedsrichter, Ort und Sprache des schiedsgerichtlichen Verfahrens sowie der Ausschluss der örtlichen Gerichtsbarkeit, d. h. der abschließende Charakter der schiedsgerichtlichen Entscheidung ausdrücklich festzulegen.

Bei der Übersetzung ist zu beachten, dass die richtige russische Übersetzung für »Schiedsgericht« »Третейский суд« (»Tretejskij sud«) lautet. Das staatliche russische Wirtschaftsgericht heißt dagegen »Арбитражный суд« (»Arbitrazhnyj sud«). Leider heißt auch das Schiedsgericht der IHK Russland in Moskau »Международный коммерческий арбитражный суд« (»Mezhdunarodnyj kommertscheskij arbitrazhnyj sud«). Die richtige Übersetzung ist von Bedeutung, damit es in Verträgen nicht zu Auslegungsschwierigkeiten kommt.

Allerdings können die Gerichtskosten bei Schiedsverfahren – in Abhängigkeit vom konkreten Schiedsgericht – teilweise recht hoch sein. Bei niedrigen Streitwerten sind Schiedsgerichte daher nur bedingt empfehlenswert. Da Urteile ordentlicher deutscher Gerichte in Russland nicht vollstreckbar sind, bleibt für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten alternativ nur der Weg zu den staatlichen russischen Wirtschaftsgerichten. Deren Urteile sind inzwischen, insbesondere in den höheren Instanzen von vertretbarer Qualität. Falls Streitigkeiten vor den russischen Wirtschaftsgerichten entschieden werden, sollte auch Russisch als Vertragssprache Vorrang haben. Trotz einiger Mängel bei Entscheidungen und in Verfahren ist eine gerichtliche Entscheidung vor den russischen Wirtschaftsgerichten aufgrund der kurzen Verfahrensfristen häufig schneller zu erlangen als in Deutschland.

Problematisch ist oftmals die Klagezustellung. Klagen sind den Beklagten zuzustellen. Die Zustellung erfolgt auf dem Postweg. Erst wenn bei Gericht eine Art Empfangsbestätigung aktenkundig ist, wird terminiert. Gerade die Zustellung wirkt oft verzögernd. Möglich und auch empfehlenswert ist daher u. U. eine Parteizustellung.

## 7 Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsgerichtsurteilen

Aufgrund der fehlenden Vollstreckbarkeit staatlicher Gerichtsurteile im Verhältnis Deutschland – Russland ist die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen zwischen den Ländern in der Praxis von besonderer Bedeutung.

Sowohl für die Anerkennung und Vollstreckung russischer als auch ausländischer Schiedssprüche in Wirtschaftsstreitigkeiten sind ausschließlich die russischen Wirtschaftsgerichte zuständig. Ausländische Schiedsgerichtsurteile müssen durch Apostille eines Landgerichts oder russischen Konsulats legalisiert werden. Zudem wird eine notariell beglaubigte Übersetzung benötigt. Der Antrag ist von der Partei, zu dessen Gunsten das Schiedsgerichtsurteil ergangen ist oder deren Bevollmächtigtem zu stellen. Zuständig ist das Wirtschaftsgericht des Ortes, an dem die Partei ansässig ist, zu deren Lasten das Urteil ergangen ist. Gem. Art. 243 Abs. 1 Wirtschaftsprozessordnung der Russischen Föderation (nachfolgend WPO RF) entscheidet das Wirtschaftsgericht innerhalb von drei Monaten über die Erteilung einer Vollstreckungsurkunde, ohne dass es den zugrundeliegenden Sachverhalt oder die Richtigkeit der Entscheidung prüft. Allerdings dürfen die Wirtschaftsgerichte die Vollstreckbarerklärung aus bestimmten, in Art. 244 WPO RF abschließend aufgezählten Gründen versagen. Diese Möglichkeit wird in der Praxis durchaus genutzt. Hierzu gehören insbesondere ein Verstoß gegen den ordre-public-Vorbehalt des Anerkennungsstaates (Russland), die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung oder die Verletzung des rechtlichen Gehörs.

## 8 Beitritt zur WTO, Zollunion und Zollrecht

Mit dem Beitritt zur WTO hat sich Russland zu einer umfassenden Marktöffnung und zu einem sukzessiven Abbau tarifärer und nicht tarifärer Handelshemmnisse verpflichtet. Für ausländische Importeure von Waren und Dienstleistungen bedeutet die Anwendung des WTO-Regelwerks vor allem die Senkung von Zöllen und einen garantierten Zugang zum russischen Markt. Auch wenn Einfuhrzölle nicht vollständig abgeschafft werden, wird ihre künftige Anhebung über das Niveau der mit dem WTO-Beitritt eingegangenen Verpflichtungen ausgeschlossen sein. Ein solches »Einfrieren« von Einfuhrzöllen garantiert, dass der Marktzugang nicht durch eine plötzliche Anhebung gestört wird. Auch andere Beschränkungen, etwa zusätzliche Kontrollen oder Lizenzpflichten sind nach dem Grundsatz der Inländergleichbehandlung in der Regel unzulässig, sofern sie ausländische Importeure stärker als einheimische Produzenten benachteiligen.

Insgesamt sinkt der durchschnittliche russische Zollsatz durch den WTO-Beitritt nach vollständiger Umsetzung von derzeit 10 % auf 7,8 %. Durch die vorgesehenen Übergangsfristen von teilweise bis zu acht Jahren werden die Zollerleichterungen und sonstigen Änderungen jedoch nicht sofort spürbar sein. So ist die Senkung von Importzöllen für Kfz von derzeit durchschnittlich 15,5 % auf 12 % in 2019, für Chemieprodukte von derzeit 6,5 % auf 5,2 % in 2018, für Baumwollserzeugnisse ab 2012 auf 0 % und für High-Tech-Erzeugnisse (Mobiltelefone, Computer etc.) ab 2015 ebenfalls auf 0 % vorgesehen. Zudem hat sich Russland verpflichtet, die im Automobilssektor seit 2010 bestehenden WTO-widrigen Local-Content-Bestimmungen bis zum 1. Juli 2018 abzuschaffen. Diese knüpfen zollrechtliche Vergünstigungen an den Aufbau einer lokalen Wertschöpfung und verstoßen damit gegen das WTO-Abkommen über handelsrelevante Investitionsmaßnahmen (TRIMS).

Hinsichtlich des Zugangs zum Dienstleistungsmarkt verpflichtet sich Russland, keine neuen Beschränkungen einzuführen. So muss im Bereich der Telekommunikation

die Beschränkung der Beteiligung ausländischer Investoren an russischen Unternehmen auf 49 % abgeschafft werden. Diese Verpflichtung gilt auch in Bezug auf die Anwendung des WTO-Abkommens über Basis-Dienstleistungen im Telekommunikationsbereich.

Ferner dürfen ausländische Versicherungsunternehmen nach einer Übergangsperiode von neun Jahren, d. h. ab 2021, direkte Niederlassungen in Russland eröffnen. Bis dahin ist ihnen nur die Tätigkeit in Form einer juristischen Person nach russischem Recht erlaubt.

Der WTO-Beitritt wirkt sich auch auf die Zollunion zwischen Russland, Kasachstan und Belarus aus. Mit Einführung der Zollunion am 1. Juli 2010 ist für die Mitgliedsstaaten – so auch Russland – ein neues »Zollgesetzbuch der Zollunion« (nachfolgend ZollGB ZU) in Kraft getreten. Mit Einführung der Zollunion finden die Zollkontrollen an der Außengrenze der Zollunion statt, während die Verzollung selbst im Zielland erfolgt. Alle drei Länder wenden mit Einführung des neuen ZollGB ZU einen einheitlichen Zolltarif an, wobei die Sätze des Einheitlichen Zolltarifs der Zollunion – sofern nicht bereits geschehen – künftig mit denen der WTO in Einklang gebracht werden müssen.

Bei dem einheitlichen Zolltarif handelt es sich um eine harmonisierte Beschreibung und Bezeichnung der Waren, d. h. jeder Ware ist eine bestimmte Nummer als sog. Warencode zugeordnet. Jeder Warencode enthält Zollsätze als Maßstab für die entstehenden Zollgebühren und sonstigen Besonderheiten der Ware.

Die Zolltarifnummern sind im Prinzip an die standardisierten EU-Warenkategorien angepasst. Da jedoch die Ausfuhrdokumente des Exportlandes nicht mit der Einfuhrdeklaration in Russland verglichen werden, ist es durchaus möglich, dass die russische Zollnummer von der Nummer abweicht, die im Herkunftsland der Ware verwendet wurde. Auf die Übereinstimmung der



Zolltarifnummern ist deshalb unbedingt zu achten. In der Regel bestehen je nach Ware Zollsätze zwischen 0% und 20%, in Ausnahmefällen auch darüber (vgl. Ratsbeschluss der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 16. Juli 2012 Nr. 54 »Über die Bestätigung der Einheitlichen Warenomenclatur der Außenwirtschaftstätigkeit der Zollunion und des Einheitlichen Zolltarifs der Zollunion«).

Grundsätzlich darf nur der Importeur, d. h. der russische Abnehmer als »Deklarant« im Sinne des russischen Zollrechts auftreten. Dieser bedient sich in der Regel eines professionellen Zollbrokers, der die Zollabfertigung übernimmt. Der Exporteur hat deshalb darauf zu achten, dass er keine Verpflichtung zur Freimachung und Deklaration der importierten Ware übernimmt. Vorsicht ist daher insbesondere bei sog. D-Klauseln der INCOTERMS (Musterklauseln der International Chamber of Commerce in Paris, 2010) geboten. So enthält die DDP-Klausel (duty delivered paid) die Verpflichtung des Lieferanten, die Verzollung zu übernehmen. Art. 186 ZollGB ZU regelt jedoch sehr restriktiv, in welchen Fällen eine ausländische Person eine Zolldeklaration vornehmen kann. In der Regel kann dies nur der in Russland bzw. in der Zollunion ansässige Importeur. Auf dubiose Praktiken mit doppelten Lieferscheinen sollte nicht eingegangen werden. Bei ex works Lieferungen an russische Abnehmer wird oft so verfahren.

Die Zollgebühr ist bei der Zollabfertigung zu entrichten, sofern kein Zollregime gilt, das einen Zahlungsaufschub zulässt. Maßgeblich für die Höhe der Zollgebühren ist die Bestimmung des Zollwertes. Grundsätzlich erfolgt die Festlegung des Zollwertes aufgrund des tatsächlichen Verkaufspreises einschließlich der anfallenden Nebenkosten (Vermittler, Verpackung, Versicherung usw.). Ist eine Zollwertbestimmung anhand des tatsächlichen Verkaufspreises nicht möglich, kommen weitere Methoden in Frage. So kann der Zollwert u. a. aufgrund des Preises eingeführter und auf demselben Markt verkaufter identischer Waren oder aber dem Preis für gleichartige Waren

bestimmt werden. Auch durch eine Addition von Einkaufs- und Herstellungskosten, Gewinnanteil und Nebenkosten lässt sich der Zollwert bestimmen.

Die Zölle bestehen im Einzelnen aus Zollgebühren, der Einfuhrumsatzsteuer sowie sonstigen Gebühren (Verwaltungsgebühren für Abfertigung, Aufbewahrung etc.). Falls ein Zollwert, der zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft bzw. verbundenen Unternehmen ausgehandelt wurde den Zollbehörden zu niedrig erscheint, kann der Zollwert entsprechend korrigiert werden.

## 9 Einfuhrumsatzsteuer

Die Einfuhr von Waren in das Zollgebiet der Russischen Föderation unterliegt der Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von 18%. Steuerschuldner ist der die Waren einführende Unternehmer. Dies wird regelmäßig der russische Vertragspartner sein, da die Anmeldung und Abwicklung der Einfuhr grundsätzlich nur eine russische juristische bzw. natürliche Person vornehmen kann. Daher sollte im Kaufvertrag ausdrücklich der Netto-Kaufpreis der Ware angegeben werden. Bemessungsgrundlage der Einfuhrumsatzsteuer ist der Zollwert der Waren zuzüglich Zollgebühren, die sich ebenfalls nach dem Zollwert der Ware richten. Der Zollwert der Waren entspricht in der Regel dem vereinbarten Kaufpreis (s. o.). Die Steuerbehörden sind jedoch berechtigt, einen höheren Zollwert anzusetzen, wenn der vereinbarte Kaufpreis vom Marktpreis abweicht. Eine entsprechende Korrektur kann insbesondere bei Geschäften zwischen Konzernunternehmen vorgenommen werden, bei denen der Kaufpreis mehr als 20 % vom Marktpreis abweicht. Die Einfuhrumsatzsteuer kann vom russischen Steuerschuldner bei der Ermittlung der Umsatzsteuerschuld als Vorsteuer geltend gemacht werden, sofern dieser in Russland als Unternehmer registriert ist und zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze erzielt.

Umsatzsteuerpflichtig ist neben der Einfuhr von Waren auch die Erbringung von Arbeiten und Dienstleistungen, d. h. von sonstigen Leistungen, auf dem Zollgebiet der Russischen Föderation, wenn diese Leistungen als in Russland erbracht gelten. Hierzu hat der Gesetzgeber in Art. 148 des Steuergesetzbuchs der Russischen Föderation (nachfolgend SteuerGB RF) für einzelne Leistungen den Ort der Erbringung der Arbeit bzw. Dienstleistung bestimmt. Im Einzelnen sind beispielsweise die Überlassung von Nutzungsrechten an Marken, Patenten, Urheberrechten etc. an ein russisches Unternehmen,

Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Software für ein russisches Unternehmen, Beratung, Rechnungslegung, Personalleihe, Marketing und Werbung oder die Überlassung von beweglichen Gegenständen zur Nutzung an ein russisches Unternehmen umsatzsteuerpflichtig. Bei Leistungserbringung durch ausländische Leistende ist der russische Leistungsempfänger als Steueragent grundsätzlich Schuldner der russischen Umsatzsteuer (Art. 166 SteuerGB RF). Dieser hat daher die Umsatzsteuer einzubehalten und an die zuständige Steuerbehörde abzuführen (Art. 174 SteuerGB RF). Es kommt somit zum Wechsel des Steuerschuldners, sodass wie in Deutschland ein Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung kommt. Der russische Leistungsempfänger kann die im Wege des Reverse-Charge-Verfahrens abgeführte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen, sofern er zum Vorsteuerabzug berechtigende Leistungen erbringt.

Die Warenlieferungen und damit in Zusammenhang stehende sonstige Leistungen sind grundsätzlich gesondert zu beurteilen. Daher sollte insbesondere bei der Inbetriebnahme von Anlagen geprüft werden, ob eine sonstige Leistung in Russland erbracht wird. Sofern der ausländische Unternehmer in Russland bei der Erbringung von Dienstleistungen in diesem Zusammenhang Umsatzsteuern zahlt, können diese nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden. Ein Vorsteuerabzug wäre nur möglich, wenn der ausländische Unternehmer sich in Russland als Unternehmer registrieren lässt und zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze erbringt. Auch die Erstattung der Vorsteuer im Rahmen eines Vorsteuervergütungsverfahrens ist nicht vorgesehen, so dass in diesen Fällen die gezahlte Umsatzsteuer definitiv ist.

## 10 Zertifizierungspflichten

Die Einfuhr zertifizierungspflichtiger Waren in die Russische Föderation erfolgt gemäß Art. 29 des Föderalen Gesetzes vom 27. Dezember 2002 Nr. 184 »Über die technische Regulierung« sowie Punkt 3 der Regierungsverordnung vom 7. Februar 2008 Nr. 53 »Über die Einfuhr von Waren in das Zollgebiet der RF, die der Pflichtzertifizierung unterliegen«.

Mit Regierungsverordnung Nr. 982 vom 1. Dezember 2009 haben der Föderale Zolldienst und die Föderale Agentur für Technische Regulierung und Metrologie (Rosstandard) ein umfangreiches Warenverzeichnis für zertifizierungssowie deklarationspflichtige Waren, die nach Russland importiert werden, bestimmt. Die Waren sind nach Zolltarifnummern gegliedert. Sowohl Zertifizierung als auch Deklaration dienen der Erlangung einer behördlichen Bestätigung, dass ein bestimmtes Produkt den russischen gesetzlichen Anforderungen, den entsprechenden Normen, Standards und sonstigen einschlägigen Regelungen entspricht.

Nach der Reformierung des Zertifizierungsverfahrens wurden zahlreiche Bereiche, die früher der GOST R Zertifizierung unterlagen, der TR-Zertifizierung (Zertifizierung nach technischen Regelwerken) zugeordnet. Die Liste bereits erlassener technischer Regelwerke ist unter [www.rospromtest.ru](http://www.rospromtest.ru) abrufbar. Insgesamt existieren derzeit 24 solcher technischer Reglements.

Technische Regelwerke werden in jedem Branchenbereich erarbeitet, der Sicherheitsanforderungen an Produkte und Herstellungsprozesse beinhaltet. Nach Inkrafttreten der TR-Zertifizierung in Russland ist die Anwendung der nationalen Normen (GOST R) für die meisten Produktgruppen freiwillig. Bereits bestehende GOST R Zertifikate behalten ihre Gültigkeit.

Der TR-Zertifizierungsprozess ist dem GOST R-Prozess sehr ähnlich. Dabei werden Dokumente von Erzeugnissen / Waren eingereicht und auf ihre Konformität mit den Anforderungen der technischen Regelwerke geprüft. TR-Zertifikate können vertragsbezogen sowie mit einer Gültigkeit von ein bis fünf Jahren ausgestellt werden.

Sind noch keine technischen Regelwerke für bestimmte zertifizierungspflichtige Erzeugnisse vorhanden, erfolgt die Zertifizierung weiterhin nach dem GOST R-Zertifizierungssystem. Das GOST R-Zertifikat kann ebenfalls sowohl vertragsbezogen als auch für einen Zeitraum von ein bis drei Jahren ausgestellt werden.

Je nach Anwendungsbereich unterliegen einige Zolltarifnummern einer Deklarationspflicht. Dabei wird die Deklaration nach TR an einen russischen Partner/Empfänger gerichtet und ist mit einer deutschen Herstellererklärung / Konformitätserklärung vergleichbar. Die Deklaration kann sowohl vertragsbezogen als auch für einen Zeitraum von ein bis fünf Jahren ausgestellt werden. Die Deklaration nach GOST R ist zwischen ein und drei Jahren gültig.

Zu beachten ist, dass der russische Zoll neben den oben genannten Zertifikaten und Deklarationen ein Zertifikat zur Einhaltung sanitär-hygienischer Vorschriften von der entsprechenden russischen Behörde (frühere Hygienebescheinigung) oder ersatzweise eine Befreiung von der Vorlagepflicht verlangt. In der Praxis übernehmen die Zertifizierungsstellen auch die Einholung des Zertifikats zur Einhaltung der sanitär-hygienischen Vorschriften. Dieses Zertifikat bescheinigt, dass die zertifizierten Erzeugnisse die sanitären und hygienischen Vorschriften der Russischen Föderation einhalten bzw. die vorgegebenen Toleranzwerte nicht übersteigen.

# 11 Import-/ Exportbeschränkungen

Der freie Warenverkehr im Außenhandel ist für Waren eingeschränkt, für die ein Lizenzvorbehalt vorgesehen ist. Rechtsgrundlage für die Erteilung von Lizenzen im Außenhandel ist das Föderale Gesetz vom 08.12.2003 Nr. 64 »Über die Grundlagen der staatlichen Regulierung des Außenhandels«. Das Verfahren zur Erteilung der Lizenzen wird durch die Regierungsverordnung vom 09.06.2005 Nr. 364 zur »Erteilung von Lizenzen im Außenhandel« und dem Erlass des Ministeriums für Industrie und Handel der RF vom 17. Februar 2012 Nr.135 detailliert geregelt.

Eine Lizenzierungspflicht gilt u. a. für wertvolle Metalle und Legierungen, für Alkohol und Alkoholerzeugnisse und für Arzneimittel. Mit Einführung der Zollunion hat die Eurasische Wirtschaftskommission eine nach Zolltarifnummern einheitliche Liste von Waren verabschiedet, für die Import-/Exportverbote oder sonstige Beschränkungen gelten (vgl. Beschluss der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 16. August 2012 Nr.134).

Für einige Waren gelten mengenmäßige Importbeschränkungen. Die jeweiligen Kontingente werden durch Ausschreibungen und Versteigerungen verkauft. Ein Vorrecht für Unternehmen, die Einfuhrquoten zu erhalten, die sie in der Vergangenheit erhalten haben, besteht nicht, um mehr Wettbewerb zu zulassen. Rechtsgrundlage zur Festlegung der Einfuhrquoten ist Art. 23 des o. g. Gesetzes über die Grundlagen der staatlichen Regulierung des Außenhandels.

## 12 Devisenrecht

Die Zahlung durch den russischen Abnehmer kann in Euro oder US-Dollar oder einer anderen Fremdwährung erfolgen. Einschränkungen bestehen insoweit nicht, allerdings ist das Devisenrecht trotz der seit 1. Juli 2006 geltenden freien Konvertierbarkeit des Rubels nach wie vor stark technisch reguliert und dokumentenintensiv.

Für Devisengeschäfte und die Eröffnung von Geschäftspässen bei russischen Banken, die für die Abwicklung von Zahlungen aufgrund bestimmter Verträge mit ausländischen Vertragspartnern bzw. sog. Nichtresidenten erforderlich sind, gelten spezielle Regelungen. Art. 20 des Gesetzes »Über die Valutaregulierung und Valutakontrolle« Nr.173 vom 10. Dezember 2003 sowie die Anweisung der Zentralbank RF vom 4. Juni 2012 Nr. 138-I sehen vor, dass grundsätzlich folgende Angaben für die Ausstellung von Geschäftspässen gemacht werden müssen: Datum und Nummer (falls vorhanden) des entsprechenden Vertrages, die Vertragssumme, die vertragsgemäße Bezeichnung der Währung, in der Zahlungen geleistet werden, das Datum der vertraglich vereinbarten Erfüllung. Handelt es sich um einen Darlehensvertrag, müssen zusätzliche Informationen angegeben werden wie z. B. die Höhe der ggf. vereinbarten Darlehenstranchen und das jeweilige erwartete Datum ihrer Auszahlung, die Angaben, ob die Darlehenssumme auf das Konto im Ausland überwiesen wird etc. Zur Eröffnung des Geschäftspasses ist der Vertrag mit dem ausländischen Vertragspartner bei der Bank vorzulegen. Dies hat der russische Vertragspartner zu übernehmen.

Seit Februar 2011 müssen Geschäftspässe nur noch ab einem Vertragswert von mehr als 50.000 USD eröffnet werden und nicht mehr wie zuvor bereits ab einem Vertragswert von 5.000 USD.

## 13 Besicherung

Unbesicherte Lieferungen nach Russland kommen meist nur dann in Betracht, wenn langjährige und vertrauensvolle Geschäftsbeziehungen mit dem russischen Partner bestehen – wie dies häufig der Fall ist. In den meisten Fällen wird der deutsche Exporteur seine Lieferungen und Leistungen jedoch besichern wollen. Hier bieten sich in erster Linie Bankgarantien und Dokumentenakkreditive an. Die Vorschriften über die Bankgarantie (bankovskaja garantija) sind in den Art. 368-379 ZGB RF geregelt. Wesentlicher Bestandteil einer Bankgarantie ist eine Bestimmung ihrer Gültigkeitsdauer. Fehlt diese Bestimmung, ist die Bankgarantie unwirksam. Das Oberste Wirtschaftsgericht sieht den Verweis auf Zahlung der Garantiesumme mit Ablauf der Lieferfrist nicht als wirksame Vereinbarung über die Gültigkeitsdauer an (Informationsbrief des Obersten Wirtschaftsgerichts Nr. 27 vom 15.01.1998). Die Vereinbarung der Anwendung der »Einheitlichen Richtlinien für Garantien auf erstes Anfordern« der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce, ICC) dürfte v. a. im Verhältnis zwischen den eingeschalteten Banken für mehr Bestimmtheit sorgen und ist daher empfehlenswert. Die Richtlinien wurden mehrfach in Russisch veröffentlicht und werden in der Praxis auch angewandt. Der entscheidende Vorteil der Garantie liegt darin, dass durch sie die Beweis- und Prozessrollen der Vertragspartner vertauscht werden und die Ansprüche lediglich durch Vorlage bestimmter Dokumente bei der Bank sofort befriedigt werden, ohne dass zunächst eine Pflichtverletzung nachgewiesen werden muss.

Ebenso wie eine Bankgarantie bieten die aus dem amerikanischen Rechtssystem stammenden Letters of Credit (rezervnyj akkreditiv) einem ausländischen Gläubiger Schutz vor Nichterfüllung. Die Parteien vereinbaren z. B., dass die Bank bei Vorlage einer Zahlungsaufforderung, einer Rechnung und der Transportdokumente dem Gläubiger den Kaufpreis ausbezahlen hat, ohne dass die Bank Einwendungen aus dem besicherten Geschäft geltend machen kann. Bei Eröffnung dieses Akkreditivs ist es ratsam, die Anwendung der »Einheitlichen Richtlinien für Dokumentenakkreditive«, ICC-Publikation Nr. 600, zu vereinbaren. Der Ausgestaltung und Bestimmung dieser Dokumente kommt dabei besondere Bedeutung zu. Eine Abstimmung mit den beteiligten Banken ist in der Praxis unbedingt zu empfehlen.

## 14 Hermesdeckung

Zur Erleichterung deutscher Exporte nach Russland übernimmt die Bundesrepublik Deutschland Ausfuhrgarantien für Geldforderungen deutscher Exporteure aus Ausfuhrverträgen über Lieferungen und Leistungen an ausländische Schuldner. Ferner besichert sie durch »Finanzkreditgarantien« Geldforderungen von Kreditinstituten aus Kreditverträgen mit privaten ausländischen Schuldnern, die an Ausfuhrgeschäfte deutscher Exporteure gebunden sind. Dabei wird die Prämienzahlung häufig vom ausländischen Vertragspartner übernommen. Der Bund als Vertragspartner des Garantienehmers wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vertreten, dieses wiederum durch die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG. Darüber hinaus bietet die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG auch rein private Kreditversicherungen an.

# 15 Gewerblicher Rechtsschutz

## ■ 15.1 Warenzeichen- und Marken

Russland ist wie Deutschland Partner zahlreicher internationaler Verträge und Abkommen zum gewerblichen Rechtsschutz. Somit können beispielsweise Marken im Wege der internationalen Registrierung gemäß dem Madrider Abkommen Rechtsschutz in Russland erhalten. Daneben steht alternativ die nationale russische Registrierung bei Rospatent, der Föderalen Behörde für geistiges Eigentum, Patente und Warenzeichen offen.

Die Maßnahmen, die das russische Recht zur Bekämpfung der Produktpiraterie vorsieht, sind nicht dazu geeignet, das Problem von Markenrechtsverletzungen entscheidend zu entschärfen. Zwar können die Zollbehörden auf Antrag des Markeninhabers die Einfuhr gefälschter importierter Waren verhindern. Die meisten Fälschungen erfolgen jedoch in Russland selbst.

Lizenzgebühren für die Benutzung von Warenzeichen und Marken im Rahmen eines Lizenzvertrages sind gemäß Art. 252 i.V.m. Art. 264 SteuerGB RF für den Lizenznehmer steuerlich abzugsfähig. Das SteuerGB RF unterscheidet nicht zwischen einzelnen Markenrechten bzw. -lizenzen. Die Lizenzvereinbarung ist bei Rospatent registrieren zu lassen. Die Nichtregistrierung führt zur Unwirksamkeit des Vertrages (Art. 1232 Abs. 6, 167 ZGB RF). In diesem Fall ist auch die Abzugsfähigkeit der Lizenzgebühren nicht gegeben.

Lizenzzahlungen an ausländische Abnehmer unterliegen in Russland der Quellensteuer. Diese wird von der Zahlung an den ausländischen Lizenzgebereinbehalten. Bei in Deutschland ansässigen Lizenzgebern sind die Lizenzeinnahmen steuerfrei gem. Art. 12 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Russland (»DBA D/RF«), sofern der Lizenzgeber dem Lizenznehmer vor Auszahlung der Lizenzgebühren den Nachweis der

Ansässigkeit in Deutschland vorlegt. Falls eine Ansässigkeitsbescheinigung nicht vorliegt, hat der Lizenznehmer die Quellensteuer zu erheben und an die örtlich zuständige Steuerbehörde abzuführen. Der Lizenzgeber kann im Nachhinein eine Erstattung der Quellensteuer bei Vorlage der Ansässigkeitsbescheinigung beantragen.

Ein zwischen den Steuerbehörden in Russland und Deutschland abgestimmtes Antragsformular kann dem Schreiben des Bundesfinanzministerium vom 28. April 2006 (Az.: 1301 RUS-3 St 32/St 33) entnommen werden. Bei Konzernunternehmen sollte beachtet werden, dass die Steuerbehörden berechtigt sind, die Höhe der vereinbarten Lizenzgebühren zu untersuchen und gegebenenfalls bei überhöhten Zahlungen die Höhe der angemessenen Lizenzgebühren anzupassen. Der Quellensteuer auf Lizenzgebühren unterliegt dann nur der angemessene Teil der Lizenzgebühren. Der unangemessene Teil der Lizenzgebühren könnte als verdeckte Gewinnausschüttung qualifiziert werden und der Quellensteuerbesteuerung für Dividenden unterliegen. In diesem Fall wäre der unangemessene Teil der Zahlung bei der Ermittlung der Gewinnsteuer des Lizenznehmers nicht abzugsfähig.

## ■ 15.2 Patentrechte

Patente können sowohl für Erfindungen als auch für Gebrauchs- und Geschmacksmuster erteilt werden. Die Erteilung einer Lizenz erfolgt durch Anmeldung des Patents bei Rospatent und Eintragung in das Patentregister. Bürger mit Wohnsitz im Ausland und ausländische juristische Personen müssen dazu einen in Russland registrierten Patentanwalt bevollmächtigen. Schwierigkeiten bestanden in der Praxis in der Vergangenheit vor allem darin, dass Rospatent ein Gebrauchsmusterpatent ohne materielle Prüfung der Schutzvoraussetzungen (Neuheit und gewerbliche Anwendbarkeit) bereits dann



erteilt hat, wenn der betreffende Gegenstand lediglich auf dem Gebiet Russlands vor der Anmeldung noch nicht bekannt war. Vorveröffentlichungen im Ausland hätten gesetzlich zwar die Neuheit ausschließen müssen (Prinzip der relativen Neuheit), blieben in der Praxis jedoch regelmäßig außer Betracht. Dies führte dazu, dass in Russland häufig für im Ausland bereits bekannte und benutzte Gebrauchsmuster rechtmäßig ein Patent erteilt wurde und somit ein System von »legaler Piraterie« entstand. In der Vergangenheit war deshalb dringend anzuraten, nicht nur Gebrauchsmuster, sondern auch Erfindungen und Geschmacksmuster bei Rospatent anzumelden.

Der Gesamtentwurf zur Reform des ZGB RF sieht nunmehr eine materielle Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung eines Gebrauchsmusters vor, die unter anderem eine Informationsrecherche bzgl. des aktuellen Standes der Technik für das Merkmal der Neuheit erfasst (vgl. Art. 4 Punkt 93 des Entwurfs 47538-6 zu Art. 1390 Punkt 1 ZGB RF). Zudem soll der Begriff der Neuheit anders geregelt werden und künftig alle weltweit allgemein zugänglichen Informationen umfassen (vgl. Art. 4 Punkt 16 des Entwurfs 47538-6 zu Art. 1251 ZGB RF). Es bleibt abzuwarten, ob diese im ursprünglichen Gesamtentwurf vorgesehenen Änderungen künftig durch einen weiteren Teilgesetzentwurf umgesetzt und verabschiedet werden und inwiefern diese Maßnahmen geeignet sind, die legale Piraterie einzudämmen.

# 16 Allgemeines (Handels-)Vertragsrecht

Den Parteien steht es wie erwähnt frei, das anzuwendende Recht frei zu bestimmen, also auch die Wahl russischen Rechts zu vereinbaren. In einigen Fällen bestehen russische Vertragspartner auf der Anwendung russischen Rechts. Dies ist nicht grundsätzlich negativ, da sich das russische Vertragsrecht nicht grundlegend von anderen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen unterscheidet, sondern in größeren Teilen auf deutschem und niederländischem Zivilrecht basiert. Nachstehend sollen die Grundzüge des russischen Vertragsrechts mit besonderem Augenmerk auf den im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr relevanten Liefervertrag kurz dargestellt werden.

## ■ 16.1 Wirksamkeit von Handelsgeschäften

Für Handelsgeschäfte gelten die allgemeinen Wirksamkeitserfordernisse der Art. 166 ff. ZGB RF. Es wird zwischen anfechtbaren und nichtigen Rechtsgeschäften unterschieden. Gemäß Art. 166 ZGB RF ist ein Rechtsgeschäft nichtig, wenn es unabhängig von einer gerichtlichen Unwirksamkeitserklärung unwirksam ist. Dies betrifft die Nichtigkeit aufgrund von Rechtswidrigkeit (Art. 168 ZGB RF), Sittenwidrigkeit (Art. 169 ZGB RF), Scheingeschäften (Art. 170 ZGB RF) oder mangelnder Geschäftsfähigkeit (Art. 171, 172 ZGB RF).

Dagegen handelt es sich um ein anfechtbares Rechtsgeschäft, soweit das Rechtsgeschäft infolge gerichtlicher Unwirksamkeitserklärung für unwirksam erklärt werden muss. Die Unwirksamkeit eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts wird durch das Gericht entweder zum Zeitpunkt seiner Vornahme (ex tunc) oder zum Zeitpunkt der Verkündung des Urteils an (ex nunc) festgestellt (Art. 166, 167 ZGB RF). Anfechtungsgründe sind die Überschreitung der beschränkten Rechtsfähigkeit juristischer Personen (Art. 173 ZGB RF), die Überschreitung einer beschränkten Vertretungsmacht (Art. 174 ZGB RF), die beschränkte Geschäftsfähigkeit (Art. 175, 176 ZGB RF), mangelnder

Handlungs- oder Geschäftswille infolge von zeitweiligen Bewusstseinsstörungen (Art. 177 ZGB RF) sowie Willensmängeln (Art. 178, 179 ZGB RF), worunter Irrtum, ein auf unzulässige Weise (Drohung, Gewalt, Täuschung etc.) beeinflusster Wille und die Ausnutzung einer Zwangslage fallen und schließlich Geschäfte, die unter einem gesellschaftsrechtlichen Organvorbehalt stehen. Nach Inkrafttreten des 4. Teilgesetzentwurfs der Zivilrechtsreform ist zudem vorgesehen, dass Personen, die einem anfechtbaren Rechtsgeschäft zugestimmt oder ihr Interesse an dessen Durchführung bekräftigt haben, nicht mehr die Möglichkeit haben sollen, treuwidrig bzw. bösgläubig dessen Nichtigkeit zu fordern. Dasselbe gilt, wenn die Person die Tatsachen kannte oder kennen musste, die zur Anfechtung berechtigen.

## ■ 16.2 Vorvertrag

Der Vorvertrag ist in Art. 429 ZGB RF gesetzlich geregelt. Durch einen Vorvertrag verpflichten sich die Parteien, später einen Hauptvertrag über die Übertragung von Vermögen, die Ausführung von Arbeiten oder die Erbringung von Dienstleistungen zu den Bedingungen abzuschließen, die im Vorvertrag bestimmt worden sind. Ein Vorvertrag ist in der für den Hauptvertrag bestimmten Form zu schließen. Im Zweifel gilt das Schriftformerfordernis. Der Mangel der durch Art. 429 ZGB RF vorgeschriebenen Form hat die Nichtigkeit des Vorvertrages zur Folge.

Der Vorvertrag hat nach Art. 429 ZGB RF die Bedingungen zu enthalten, anhand derer der Gegenstand des Hauptvertrages und seine wesentlichen Regelungen zu bestimmen sind. Infolge der Zivilrechtsreform wurde der Passus zu den wesentlichen Vertragsbedingungen des Hauptvertrages gestrichen, der in der Praxis stets für Unsicherheit hinsichtlich des Regelungsumfanges im Vorvertrag gesorgt hat. Stattdessen soll der Vorvertrag nunmehr die Bedingungen des Hauptvertrages bestimmen, hinsichtlich derer auf Antrag einer Partei eine Übereinstimmung bei

Abschluss des Vorvertrages erreicht werden soll. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Regelungen in der Praxis zu mehr Klarheit hinsichtlich des Regelungsumfangs eines Vorvertrages beitragen.

Der Vorvertrag hat zudem eine Frist zu enthalten, innerhalb derer die Parteien den Hauptvertrag abzuschließen haben. Durch die Rechtsprechung wurde ausdrücklich klargestellt, dass ein Vorvertrag immer befristeten Charakter hat und nicht auf unbestimmte Zeit abgeschlossen oder verlängert werden kann (Urteil des föderalen Wirtschaftsgerichts des Moskauer Kreises vom 30. Dezember 2009 Nr. KG-A40/11904-09-3). Fehlt eine Fristvereinbarung, sind die Parteien verpflichtet, den Hauptvertrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Vorvertrages zu schließen. Kommt der Hauptvertrag bis zu dem im Vorvertrag vereinbarten Zeitpunkt nicht zustande, kann auf Abschluss des Hauptvertrages geklagt werden.

### ■ 16.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen können auch in Verträge mit russischen Kunden einbezogen werden. Diese müssen jedoch Vertragsbestandteil werden, d. h. im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien zumindest als Anlage oder direkt als Vertragsklauseln in den Vertrag aufgenommen werden. Ein bloßer Verweis auf die Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen genügt nicht. Vorsicht ist auch bei der ungeprüften Verwendung deutscher AGB geboten. Soweit diese zwingendem russischen Recht widersprechen, sind sie unwirksam. Vor Verwendung sollten die AGB daher auf Übereinstimmung mit zwingendem russischem Recht geprüft werden unabhängig davon, ob der Vertrag deutschem oder russischem Recht unterliegt.

### ■ 16.4 Vertragsänderung / -kündigung

Eine einseitige Vertragsänderung bzw. -kündigung gegen den Willen der anderen Partei ist nur gerichtlich und unter engen Voraussetzungen bei wesentlicher

Vertragsverletzung sowie in gesetzlich bestimmten Fällen durchsetzbar (Art. 310 i.V.m. 450 ZGB RF). Eine Verletzung vertraglicher Pflichten gilt als wesentlich, wenn sie für die andere Partei einen derartigen Schaden zur Folge hat, dass diese Partei in erheblichem Umfang das verliert, womit sie beim Vertragsschluss rechnen konnte. Damit geht der russische Gesetzgeber – ähnlich wie das UN-Kaufrecht in Art. 25 CISG – davon aus, dass nicht die Art der Pflichtverletzung, sondern ihre wirtschaftlichen Folgen für die Wesentlichkeit entscheidend sind. Eine Ausweitung der Gründe für eine einseitige Vertragsänderung bzw. -kündigung durch vertragliche Regelung ist wegen des Ausnahmeverhalts in Art. 310 ZGB RF nur bei beiderseitigen Handelsgeschäften erlaubt.

### ■ 16.5 Erfüllung und Nichterfüllung

Hinsichtlich der Erfüllung von Handelsgeschäften bestehen Besonderheiten für den Erfüllungsort und die Erfüllungszeit. Wird neben der Übergabe von Sachen auch deren Versendung geschuldet, so ist der Erfüllungsort der Ort der Übergabe an den ersten Frachtführer. Geldverbindlichkeiten sind auch im Unternehmerverkehr grundsätzlich am Sitz des Gläubigers sofort nach Entstehung der Verbindlichkeit zu erfüllen. Damit hängt der Zeitpunkt der Erfüllung vom Zahlungseingang beim Gläubiger ab, und die Gefahr für eine Verzögerung bzw. das Misslingen der Überweisung wird dem Schuldner auferlegt. Diese für den Schuldner nachteilige Bestimmung kann allerdings vertraglich abbedungen werden.

Eine wichtige Sonderregelung bezüglich der vorfristigen Erfüllung für beiderseitige Handelsgeschäfte enthält Art. 315 ZGB RF. Während im allgemeinen Rechtsverkehr eine vorfristige Erfüllung grundsätzlich gestattet ist, gilt für den Unternehmerverkehr die umgekehrte Regel: Die vorfristige Erfüllung ist nur in den dafür gesetzlich vorgesehenen Fällen sowie dann zulässig, wenn dies durch die Vertragsbedingungen bestimmt ist oder sich aus Handelsbräuchen oder aus dem Wesen des Vertrages ergibt. Zu nennen sind hier insbesondere die speziellen Bestimmungen hinsichtlich der Leistungszeit beim Handelskauf,

sofern mehrere Teilwarenlieferungen vereinbart sind.  
Gemäß Art. 508 ZGB RF kann eine vorzeitige Lieferung von Waren mit Zustimmung des Käufers erfolgen, wobei diese Waren auf die nächste fällige Teillieferung anzurechnen sind. Aus diesem Grund sollte die Möglichkeit einer vorzeitigen Leistung im Vertrag vorgesehen werden.

Für die Nichterfüllung bzw. eine nicht gehörige Erfüllung von Handelsgeschäften haften Unternehmer grundsätzlich verschuldensunabhängig (Art. 401 ZGB RF). Allerdings bestehen mehrere Ausnahmegesetze im besonderen Teil des ZGB RF. Für den Bereich des Kaufrechts ist eine solche Ausnahme für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorgesehen. Grundsätzlich gilt im Schuldrecht eine Verschuldensvermutung, so dass den Schuldner die Beweislast trifft.

## 17 Kaufvertrag

Der Verkäufer hat die Ware dem Käufer frei von Rechten Dritter zu übergeben. Bestehen trotzdem solche Rechte und wurde die Ware deshalb dem Käufer durch den Dritten weggenommen bzw. beschlagnahmt, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen, wenn die Beschlagnahme auf einem Grund beruht, der bereits vor Vertragserfüllung entstand und der Verkäufer nicht beweisen kann, dass der Käufer davon wusste oder wissen musste (Art. 461 ZGB RF). Eine vorab getroffene Vereinbarung beider Seiten über die Befreiung des Verkäufers von einer solchen Haftung oder eine Haftungsbegrenzung in solchen Fällen ist nichtig.

Gemäß Art. 469 ZGB RF besteht die Hauptpflicht des Verkäufers in einer qualitätsgerechten Erfüllung. Die Qualität der Kaufsache bestimmt sich nach dem Vertrag, nach dem gewöhnlichen Nutzungszweck der Sache, nach Mustern oder Warenbeschreibungen. Sind durch Rechtsvorschriften für einzelne Waren bestimmte Standards festgelegt, z. B. zum Schutz vor etwaigen Gesundheitsrisiken usw., ist eine Vereinbarung der Vertragsparteien unterhalb dieser Standards nicht zulässig. Eine Ware ist nur qualitätsgerecht, wenn sie – sofern eine Garantie vertraglich vereinbart wurde – innerhalb der Garantiefrist ihre geforderten Qualitätsmerkmale beibehält (Art. 470 ZGB RF). Hat sich der Verkäufer Mängel der Ware vertraglich nicht vorbehalten, kann der Käufer bei nicht qualitätsgerechter Erfüllung wahlweise vom Verkäufer eine angemessene Kaufpreisminderung, eine unentgeltliche Beseitigung der Mängel in angemessener Frist oder Ersatz der Ausgaben für die Beseitigung der Mängel fordern (Art. 475 Abs. 1 ZGB RF).

Ist die Beseitigung der Mängel nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand möglich (wesentlicher Mangel, Art. 475 Abs. 2 ZGB RF), kann der Käufer wahlweise vom Vertrag zurücktreten oder Nacherfüllung fordern. In allen anderen Fällen liegt lediglich ein einfacher Mangel vor.

Damit Gewährleistungsansprüche des Käufers eingreifen, müssen Mängel der Kaufsache grundsätzlich bei Übergabe des Kaufgegenstandes bereits vorgelegen haben oder aus Gründen entstanden sein, die vor diesem Zeitpunkt bereits vorlagen. Für die Mängel trägt der Käufer die Beweislast. Der Verkäufer hingegen muss zu seiner Entlastung nachweisen, dass der Mangel auf unsachgemäßer Nutzung, Lagerung oder Abnutzung beruht. Ist »Sortimentsware« (nach deutschem Verständnis eine Gattungssache) geschuldet, diese aber nicht genau bestimmt, hat sich der Verkäufer nach den ihm bekannten Bedürfnissen des Käufers zu richten oder er kann, sofern ihm diese nicht bekannt sind, vom Vertrag zurücktreten.

Bei Übergabe falscher Sortimentsware kann der Käufer wahlweise vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz fordern oder die Ware auch annehmen und damit den Vertrag zur Erfüllung führen. Bei fehlerhafter Lieferung von Sortimentsware kann der Käufer den gelieferten Teil annehmen und auf weitere Erfüllung verzichten, Gesamterfüllung verlangen oder von der Gesamterfüllung zurücktreten.

Bei unvollständiger Lieferung eines Warensatzes kann der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen und Nachlieferung der fehlenden Waren oder erneute Gesamtlieferung fordern oder vom Vertrag zurücktreten.

Zu beachten ist, dass Art. 483 ZGB RF eine Pflicht des Käufers festlegt, dem Verkäufer eine Vertragsverletzung entweder in einem vertraglich oder gesetzlich festgelegten Zeitraum oder jedenfalls in einem angemessenen Zeitraum mitzuteilen (Rügepflicht). Diese Pflicht stellt eine Obliegenheit des Käufers dar, bei deren Missachtung er u. U. seine Gewährleistungsrechte verliert.

# 18 Warenliefervertrag

## ■ 18.1 Allgemeine Regelungen

Im russischen Recht existieren – anders als im deutschen Recht – neben den (allgemeinen) kaufvertraglichen Regelungen spezielle Vorschriften für Lieferverträge. Der Charakter dieser Sonderbestimmungen für Unternehmer beim Warenliefervertrag (Art. 506-524 ZGB RF) lässt sich dahingehend kennzeichnen, dass vorwiegend der Lieferant als Verkäufer begünstigt wird. Die Pflichten des Käufers sind in seinem Interesse verschärft, um die für den Geschäftsverkehr erwünschte schnelle Klärung und Abwicklung des Rechtsverhältnisses zu erreichen. Eine Ausnahme bilden insbesondere das Zustimmungserfordernis des Käufers bei vorfristiger Lieferung beim Fixhandelskauf sowie das Eindeckungsrecht des Käufers bei Minder- und unvollständigen Lieferungen, die auch den Interessen des Käufers dienen.

Eine Spezialbestimmung gegenüber dem grundsätzlichen Verbot einer vorzeitigen Leistung im unternehmerischen Verkehr (Art. 315 ZGB RF) stellt Art. 508 ZGB RF dar. Danach kann bei einem Dauerliefervertrag eine vorzeitige Lieferung mit Zustimmung des Käufers erfolgen, wobei die vorzeitig gelieferten Waren auf die Menge der innerhalb der nächsten Frist zu liefernden Ware angerechnet werden. Neben dem Kaufgegenstand (Bezeichnung und Menge der Ware), welcher bestimmt oder zumindest bestimmbar sein muss, gehört aufgrund des Wortlauts der Legaldefinition in Art. 506 ZGB RF auch die Lieferfrist, die jedenfalls bestimmbar sein muss, zu den gesetzlichen essentialia negotii, d. h. zu den Mindestinhalten des Vertrages. Die Vertragsparteien können vertraglich bestimmte Termine vorsehen oder Lieferung der Ware innerhalb der Laufzeit des Vertrages in einzelnen Teillieferungen vereinbaren, ohne hierfür im Einzelnen bestimmte Lieferfristen zu bestimmen.

Das ZGB RF enthält konkrete Vorschriften zur Ausräumung von Meinungsverschiedenheiten beim Vertragsabschluss, die dem deutschen kaufmännischen Bestätigungsschreiben als Sonderform des Schweigens mit Erklärungswert ähnelt, wenn der Empfänger einer modifizierten Annahmeerklärung darauf nicht innerhalb von 30 Tagen reagiert.

Dem unternehmerisch tätigen Käufer werden in Art. 513 ZGB RF eine Untersuchungs- und Rügelast auferlegt. Nur Arglist bzw. das Kennenmüssen des Verkäufers bezüglich des Warenmangels befreit den Käufer von dieser Rügelast. Die Untersuchung hat die Menge und die Qualität der Ware zu umfassen. Die Strenge und Formalisierung der Anforderungen an die Untersuchung und an den Nachweis und die Anzeige jeglicher Abweichungen vom Vertrag kommen insbesondere bei Belieferung mit Hilfe eines Transportunternehmens zum Ausdruck. So muss der Käufer gemäß Art. 513 ZGB RF die Übereinstimmung der Waren mit den Angaben in den Transportdokumenten und anderen Begleitpapieren sorgfältig überprüfen sowie diese von dem Transportunternehmen entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Transportstatuts (Eisenbahn-, Güterkraftverkehrsstatut, Handelsseeschiffahrtsgesetzbuch etc.) abnehmen. Bei Mengenabweichungen gegenüber dem Vertrag oder Beförderungsschäden ist ein entsprechendes Schadensprotokoll unverzüglich nach der Ladung zu erstellen, andernfalls sind u. U. Ersatzansprüche sowohl gegenüber dem Beförderer als auch gegenüber dem Verkäufer ausgeschlossen.

Verweigert der Käufer ohne rechtfertigenden Grund die Annahme der gelieferten Ware, so ist der Lieferant berechtigt, deren Bezahlung zu fordern, Art. 514 ZGB RF. Dem Käufer steht in diesem Fall kein Leistungsverweigerungsrecht nach Art. 328 ZGB RF zu. Unterlässt es der Käufer,

Lieferanweisungen an den Verkäufer abzuschicken, kann der Lieferant von dem Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen (Art. 509 ZGB RF). Schon eine verspätete Teillieferung bzw. die Fehlmenge bei einer Teillieferung berechtigt den Käufer im Zweifel zur Abnahme- und Zahlungsverweigerung bezüglich der nicht rechtzeitig gelieferten Ware. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine entsprechende Mitteilung dem Verkäufer zugeht, bevor die verzögerte Leistung erfolgt ist (Art. 511 ZGB RF). Die mehrmalige Verspätung von Teillieferungen gilt nach Art. 523 ZGB RF als wesentliche Vertragsverletzung und berechtigt den Käufer zur Kündigung bzw. Änderung des gesamten Vertrages.

## ■ 18.2 Rahmenlieferverträge und Vertragsanlagen

Bei Rahmenlieferverträgen ist darauf zu achten, dass sie alle Angaben enthalten, die für die Ausstellung eines Geschäftspasses erforderlich sind, insbesondere sollten sie Warenmenge und Zahlungsbedingungen sowie Fristen und Vorauszahlungen bestimmen, damit sie von der den Geschäftspass auszustellenden Bank akzeptiert werden (vgl. Anweisung der Zentralbank RF Nr. 138-I vom 4. Juni 2012 »Zur Vorlage von Unterlagen und Informationen über Devisengeschäfte und die Eröffnung von Geschäftspässen bei russischen Banken«).

Werden Rahmenverträge vereinbart, die aus Vertragsanlagen bestehen oder die durch noch zu vereinbarende Zusatzvereinbarungen präzisiert werden sollen, oder haben die Parteien Muster für z. B. einen Bestellauftrag beigelegt, so ist auf diese Dokumente ausdrücklich im Vertrag Bezug zu nehmen. Alle Bestandteile des Vertragsdokuments sind als zusammengesetzte Urkunde auszugestalten und jeweils für sich zu unterzeichnen.

## ■ 18.3 Lieferbedingungen, INCOTERMS

Anzuraten ist eine klare Vereinbarung von Lieferbedingungen entsprechend den Regeln der Internationalen Handelskammer zur Auslegung von Handelsklauseln – INCOTERMS 2010. Somit wird klargestellt, wer wann wohin zu liefern hat, wann die Gefahren des Verlustes übergehen und wer welche Kosten trägt. Vorteil einer solchen Vereinbarung ist die Klarheit der Bestimmungen, die im Streitfall keiner weiteren Auslegung bedürfen. In der Praxis sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die gewählte INCOTERMS-Regelung mit den übrigen Vertragsbestimmungen vereinbar ist und ihnen nicht widerspricht.

# 19 Transportverträge

## ■ 19.1 Speditionsvertrag

Die grundsätzlichen Pflichten des Spediteurs bestehen in der Organisation der Güterbeförderung mit den vertraglich festgelegten Transportmitteln auf dem vereinbarten Weg. Der Spediteur schließt im Namen des Kunden oder in seinem eigenen Namen einen entsprechenden Beförderungsvertrag mit einer Transportorganisation ab und gewährleistet die Absendung und den Erhalt der Güter durch den Kunden. Als zusätzliche Pflichten des Spediteurs können alle zum Transport nötigen Tätigkeiten festgelegt werden, wie z. B. das Besorgen der zum Im- und Export der Waren erforderlichen Dokumente, das Erfüllen der Zoll- und anderer Formalitäten, die Kontrolle von Anzahl und Beschaffenheit der Waren, Be- und Entladung, Zahlung von Gebühren, Abgaben und Übernahme anderer Aufwendungen, denen der Kunde unterliegt sowie die Warenlagerung (vgl. Art. 801 ZGB RF).

Wenn nicht vertraglich ausgeschlossen, kann sich der Spediteur zur Erfüllung seiner Vertragspflichten einer dritten Person bedienen. Bei der tatsächlichen Ausführung der Beförderung wird das gewöhnlich ein Frachtführer sein. Entsprechend der Regeln über den Schadensersatz trägt der Spediteur die Verantwortung für die Nicht- und Schlechterfüllung. Die Übertragung seiner Vertragspflichten auf eine dritte Person befreit den Spediteur nicht von der Haftung für die Erfüllung des Vertrages dem Kunden gegenüber. Weist der Spediteur nach, dass die Verletzung der Vertragspflichten aufgrund des Frachtvertrages durch den Frachtführer entstanden ist, haftet der Spediteur dem Kunden gegenüber im selben Umfang wie der Frachtführer dem Spediteur gegenüber.

Der Kunde ist verpflichtet, dem Spediteur die notwendigen Dokumente und Informationen, insbesondere über Wareneigenschaften und Anforderungen bei der Beförderung und alle weiteren Informationen, die zur Vertragserfüllung nötig sind und vertraglich vereinbart wurden, zu

übergeben. Bei fehlender oder mangelnder Information ist der Spediteur nach entsprechender Abmahnung berechtigt, die Vertragserfüllung bis zur Bereitstellung der Informationen zu verweigern. Der Kunde ist dann ggf. zum Schadensersatz verpflichtet. Im Übrigen ist jede Partei berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern, sofern sie die Gegenseite in einer angemessenen Frist darüber unterrichtet. Die die Vertragserfüllung verweigernde Partei hat der anderen Seite die ihr daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

## ■ 19.2 Frachtvertrag

Die Haftung des Beförderers bei Verlust, Fehlbestand oder Beschädigung des Transportgutes (Art. 796 ZGB RF) ist im Gegensatz zur oben genannten Grundregel für Unternehmer verschuldensabhängig. Der Beförderer hat dem Versender der Güter entsprechende funktionstüchtige Transportmittel zum Beladen in der vereinbarten Frist zur Verfügung zu stellen, die zum Transport der Waren geeignet sind. Bei Nichtgeeignetheit kann der Versender die Transportmittel ablehnen. Die Nichtausübung dieses Rechtes kann grundsätzlich keine Auswirkung auf mögliche Schadensersatzansprüche des Versenders wegen mangelhafter Beförderung oder auftretender Schäden an den Gütern beim Transport haben. Die Pflichten des Be- und Entladens können natürlich sowohl dem Versender und / oder dem Warenempfänger als auch der Transportorganisation auferlegt werden. Wenn das Be- und Entladen durch die Transportorganisation zu erfolgen hat, geht die dafür benötigte Zeit in die vereinbarte Beförderungsfrist ein.

Die Föderale Zollbehörde führt ein Register von Zoll-Frachtführern, das unter der Webadresse [www.customs.ru](http://www.customs.ru) einsehbar ist. Frachtführer, die eine zollrechtliche Ordnungswidrigkeit begangen und eine entsprechende Verwaltungsstrafe erhalten haben, werden aus dem Register



ausgeschlossen bzw. nicht aufgenommen (siehe Art. 66 ff des Föderalen Gesetzes vom 27. November 2010 Nr. 311 »Über Zollregelungen in der RF«).

### ■ 19.3 Lagervertrag

Beim Lagervertrag verpflichtet sich der Lagerhalter, die ihm übergebenen Waren gegen Entgelt zu lagern (Art. 907 ZGB RF). Für den Lagervertrag gilt die Schriftform, wobei diese nur dann eingehalten ist, wenn der Abschluss des Vertrages schriftlich erfolgt und die Annahme der Ware durch einen Lagerschein bescheinigt werden.

Der Lagerhalter ist verpflichtet, bei der Annahme der Waren deren Aussehen und deren Anzahl auf eigene Rechnung zu kontrollieren. Während der Lagerungszeit hat er dem Einlagerer die Besichtigung des Gutes, die Entnahme von Proben und die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Handlungen zu gestatten. Ist zur Gewährleistung der Unversehrtheit des Gutes eine Änderung der Lagerbedingungen nötig, kann der Lagerhalter die nötigen Handlungen selbständig durchführen. Bei der Rückgabe der Waren haben sowohl Einlagerer als auch Lagerhalter das Recht, ihre Untersuchung und die Prüfung der Anzahl der Güter zu fordern. Die notwendigen Aufwendungen trägt derjenige, der die Kontrolle forderte. Haben beide die Ware nicht zusammen untersucht, so muss der Einlagerer Mängel schriftlich rügen, und zwar innerhalb von drei Tagen ab Erhalt der Ware. Rügt er nicht, gilt die Ware als angenommen.

Der Lagerhalter gibt eines der folgenden Dokumente heraus, die die Warenannahme beweisen:

- einen doppelten Lagerschein,
- einen einfachen Lagerschein oder
- einen Lagerempfangsschein,

wobei die ersten beiden Dokumente Wertpapiere sind. Rechtlich am stärksten ist der doppelte Lagerschein. Er besteht aus Warenschein und Pfandschein, die beide voneinander getrennt werden können. Beide sind Wertpapiere.

Der Warenschein verbrieft die Zugehörigkeit des Gutes zu einer bestimmten Person, er enthält grundlegende Merkmale des Gutes und die Bedingungen der Warenlagerung. Aufgrund dieses Dokumentes kann die Ware verkauft oder getauscht werden. Der Pfandschein (Warrant) ist vorgesehen für die Übergabe des Gutes als Pfand. In ihm sind die Summe und die Frist des Pfandes bezeichnet. Der Inhaber von Waren- und Pfandscheinen kann über die gelagerten Waren in vollem Umfang verfügen. Der Inhaber des Warenscheins kann über die Ware verfügen, aber er kann sie nicht vor Schuldtilgung aus der Lagerung nehmen. Der Inhaber des Pfandscheines hat ein Pfandrecht an den Waren in Höhe des Kredites und der Zinsen. Beide Dokumente können zusammen oder einzeln herausgegeben werden.

## 20 Gefahrübergang

Die Belieferungspflicht des Lieferanten wird für den Handelskauf in Art. 509 ZGB RF konkretisiert. Die Ablieferung erfolgt in erster Linie durch die Versendung der Ware mit dem vertraglich bestimmten Transportmittel und zu vertraglich bestimmten Bedingungen an den Käufer oder an die von diesem benannte Person. Fehlt eine solche Vereinbarung, so darf der Lieferant das Transportmittel und die Transportbedingungen bestimmen.

Der Inhalt der Lieferanweisungen durch den Käufer und die Frist der Absendung an den Lieferanten können vertraglich bestimmt werden. Die Parteien können vertraglich eine Bringschuld vorsehen. In diesem Fall kommt der Verkäufer seiner Belieferungspflicht in dem Zeitpunkt der Aushändigung der Ware an den Käufer oder eine durch ihn benannte Person nach. Der Verkäufer hat dann für die Beförderung zu sorgen, d. h. er muss etwa die für die Versendung an den Bestimmungsort erforderlichen Verträge schließen, was in der Praxis meistens durch die Beauftragung eines Transportunternehmens geschieht. Bei einer Übergabepflicht an eine dritte Person muss der Käufer gegenüber dem Verkäufer eine Versanddisposition treffen, in welcher der Empfänger und die Lieferfristen genannt sind. Diese Regelung soll der Erleichterung des Handelsverkehrs dienen, da dadurch den Großhändlern ermöglicht wird, die bestellte Ware direkt etwa an den Endverbraucher weiterzuleiten, ohne dass eine Zwischenlagerung beim Einzelhändler notwendig ist.

Wurde eine Holschuld vereinbart, hat der Verkäufer die Ware mangels einer anderen Abrede am Ort seiner Niederlassung übernahmefertig zur Verfügung zu stellen. Diese Bereitstellungspflicht des Lieferanten entspricht derjenigen des allgemeinen Kaufrechts gemäß Art. 458 ZGB RF. Danach gilt die Ware als bereitgestellt, wenn sie durch Markierungen oder anderweitige Identifizierung zu dem vertraglich bestimmten Termin ausgesondert und der Käufer darüber informiert wurde. Die Bereitstellung der Ware durch den Verkäufer führt zur Erfüllung der Leistungspflicht des Verkäufers mit der Folge, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs während des Verzugs mit der Abholung der Käufer trägt.

Sofern keine Bringschuld oder Holschuld vereinbart ist, kommt der gesetzliche Regelfall der Schickschuld gemäß Art. 458 ZGB RF zur Anwendung, der als allgemeine Vorschrift auch für Lieferverträge gilt. Danach erfüllt der Verkäufer seine Belieferungspflicht bereits durch die Übergabe der Ware an den Beförderer, so dass ab diesem Zeitpunkt die Gefahr des Transports auf den Käufer übergeht.

## 21 Gewährleistungsrecht

Das russische Kaufrecht unterscheidet zwischen der Lieferung einer zu geringen Menge (Art. 466 ZGB RF), einer nicht vollständigen Lieferung (z. B. bei mehreren Teilen einer Sache, Art. 480 ZGB RF) und einer mangelhaften Lieferung (Art. 475 ZGB RF). Im ersten Fall kann der Käufer Nacherfüllung, Rücktritt und Schadensersatz verlangen. Schadensersatz ist bei schuldhaftem Handeln zu leisten. Zu beachten ist hier die verschärfte Verursachungshaftung der Unternehmer, die verschuldensunabhängig haften und sich nur in Fällen höherer Gewalt von dieser Verpflichtung befreien können. Im zweiten Fall kann der Käufer wahlweise Minderung oder Nachlieferung der fehlenden Teile der zusammengesetzten Sache verlangen. Erst wenn die Nachlieferung fehlgeschlagen ist, kann ferner eine Neulieferung der zusammengesetzten Sache, Rücktritt und Schadensersatz verlangt werden. Bei einer mangelhaften Lieferung kann der Käufer Nachbesserung oder Minderung verlangen. Nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels kann er Nacherfüllung oder Rücktritt und Schadensersatz verlangen. Ein wesentlicher Mangel liegt vor, bei nicht behebbaren Mängeln oder Mängeln, die nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beseitigt werden können, oder mehrmals auftreten.

Die Regelungen für den Warenliefervertrag verweisen auf die entsprechenden allgemeinen Vorschriften im Kaufrecht, statuieren aber für den Verkäufer vor der Geltendmachung der Gewährleistungsrechte ähnlich wie in Deutschland und im internationalen Recht ein Recht zur Nacherfüllung im Anschluss an eine entsprechende Mängelrüge. Das Recht des Verkäufers auf unverzügliche Nachlieferung soll dem Verkäufer eine letzte Chance gewähren, den mit der Rückabwicklung des Vertrages verbundenen wirtschaftlichen Nachteil abzuwenden. Dies ist grundsätzlich auch für den Käufer interessengerecht: Er bekommt ohne größere zeitliche Einbuße das, was er vertraglich beanspruchen kann.

Der Käufer trägt die Beweislast dafür, dass ein Mangel bei Gefahrübergang vorliegt, es sei denn, der Verkäufer hat eine Qualitätsgarantie übernommen (Art. 476 ZGB RF). Zu beachten ist, dass Art. 483 ZGB RF eine Pflicht des Käufers statuiert, dem Verkäufer eine Vertragsverletzung entweder in einem vertraglich oder gesetzlich festgelegten Zeitraum oder jedenfalls in einem angemessenen Zeitraum mitzuteilen. Diese Pflicht stellt sowohl im russischen Recht nach Art. 483 ZGB RF als auch im deutschen HGB nach § 377 eine Obliegenheit des Käufers dar. Anders als im deutschen Recht verliert der Käufer seine Gewährleistungsrechte aber nur, wenn der Verkäufer den Einwand erhebt, dass ihm die Erfüllung der Gewährleistungsrechte infolge der verspäteten Rüge nicht mehr möglich oder nur mit einem unangemessenen Mehraufwand möglich ist.

Hervorzuheben sind die Regeln über die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Läuft auf die Ware keine vertragliche Garantiefrist oder eine Haltbarkeitsdauer, kann der Käufer Forderungen bzgl. mangelhafter Waren geltend machen, wenn er innerhalb von zwei Jahren seit dem Tag der Übergabe der Ware die Mängel entdeckt hat. Diese Zwei-Jahresfrist ist keine Verjährungsfrist. Nötig ist nur, dass der Mangel innerhalb dieser Zeit auftritt.

## 22 Verjährung

Unter Verjährung sind in Russland Fristen für das Nachsuchen um Rechtsschutz durch Klage zu verstehen. Das Gesetz spricht daher auch von »Klageverjährung«. Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (Art. 196 ZGB RF) und wird durch den 4. Teilgesetzentwurf der Zivilrechtsreform auf zehn Jahre begrenzt. Vereinbarungen über eine Verlängerung oder Verkürzung der Verjährungsfrist sind gem. Art. 198 ZGB RF nichtig, es sei denn, eine solche Möglichkeit ist ausdrücklich gesetzlich vorgesehen. Die Verjährungsfrist beginnt von dem Tag an zu laufen, an welchem der Betroffene von der Rechtsverletzung erfährt oder hätte erfahren müssen. Als zusätzliche Voraussetzung wird nach Inkrafttreten des 4. Teilgesetzentwurfs der Zivilrechtsreform am 1. September 2013 die Kenntnis bzw. das Kennenmüssen des richtigen Beklagten gefordert.

Besondere Verjährungsfristen gelten z. B. beim Werkvertrag oder Frachtvertrag. Wie bereits erwähnt, ist beim Kaufvertrag die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren zu beachten, innerhalb der der Mangel aufgedeckt werden muss. Im Zusammenhang mit der erwähnten Rügeobliegenheit nach Art. 483 ZGB RF kann der Verkäufer im Ergebnis nach Ablauf von zwei Jahren ab Übergabe der Ware sicher sein, dass keine Mängelansprüche geltend gemacht werden können.

## 23 Produkthaftungsrecht

In Russland gibt es kein besonderes Produkthaftungsgesetz wie im deutschen Recht. Das Produkthaftungsrecht ist hauptsächlich im ZGB RF und im Gesetz »Über den Verbraucherschutz« (nachfolgend VerbrG RF) geregelt. Die Produkthaftung ist auf Fälle des Verbraucherschutzes beschränkt und gilt nicht im Zusammenhang mit der Ausübung unternehmerischer Tätigkeiten. Eine Ersatzpflicht wird begründet, wenn Schäden an Leib, Gesundheit oder Vermögenswerten von natürlichen oder juristischen Personen entstehen, die auf Konstruktionsmängeln, Mängeln in der Rezeptur oder der Zusammensetzung oder anderen Mängeln von Waren oder Dienstleistungen oder auf unrichtiger bzw. nicht ausreichender Information über Waren oder Dienstleistungen beruhen. Für Hersteller, Verkäufer und Auftragnehmer gilt der Grundsatz verschuldensunabhängiger Haftung. Der Schaden ist voll zu ersetzen (siehe Plenarbeschluss des Obersten Gerichts der Russischen Föderation Nr. 17 vom 28. Juni 2012 zu verbraucherschutzrechtlichen Streitigkeiten).

Juristische und natürliche Personen sind schadensersatzberechtigt, wenn sie Waren, Werke oder Dienstleistungen nicht zu unternehmerischen Zwecken erworben haben. Es gelten die allgemeinen Schadensersatzregelungen. Den Anspruch hat jeder Geschädigte, unabhängig davon, ob er in vertraglichen Beziehungen mit dem Verkäufer, Hersteller oder Auftragnehmer steht (Plenarbeschluss des Obersten Gerichts der Russischen Föderation Nr. 17 vom 28. Juni 2012 zu verbraucherschutzrechtlichen Streitigkeiten).

Für Verbraucher gilt darüber hinaus das VerbrG RF, das zusätzliche Ansprüche gewährt. Verbraucher können neben dem Ersatz des materiellen Schadens gem. Art. 15 VerbrG RF auch den Ersatz des immateriellen Schadens verlangen. Die Anspruchshöhe für den Ersatz des immateriellen Schadens hängt nicht vom Warenpreis ab, sondern konkret von der Eigenart und dem Umfang des moralischen und physischen Leidens des Anspruchstellers (Plenarbeschluss des Obersten Gerichts der Russischen Föderation Nr. 17 vom 28. Juni 2012 zu verbraucherschutzrechtlichen Streitigkeiten). Der immaterielle Schaden ist verschuldensabhängig (Art. 15 VerbrG RF).

Das VerbrG RF erweitert die Herstellerhaftung. Hersteller, Unternehmer oder Auftragnehmer haften auch dann für Fehler an Produkten, Werken oder Dienstleistungen, wenn die Fehler nach dem Stand der Technik und Wissenschaft nicht erkannt werden konnten.

## 24 Ansprechpartner



Isabelle Weidemann, LL.M., Rechtsanwältin und Manager in der Russian Business Group von PwC Deutschland in Berlin

Direct: +49 30 2636-5762, Mobile: +491605364320, Fax: +49 30 2636-5587  
Email: [isabelle.weidemann@de.pwc.com](mailto:isabelle.weidemann@de.pwc.com)

Isabelle Weidemann hat in Passau, Krasnojarsk/Russland, Bonn und Helsinki (Master of Laws in Public International Law) Rechtswissenschaften studiert. Vor Beginn ihrer Tätigkeit bei der PwC AG WPG im Jahre 2008 arbeitete sie in verschiedenen Anwaltskanzleien in Berlin und Moskau. Sie hat zahlreiche Veröffentlichungen zum russischen Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Arbeitsrecht und hält Vorträge zu aktuellen Themen des russischen Wirtschaftsrechts.

Sie berät insbesondere Unternehmen aus Deutschland und anderen europäischen Ländern bei ihrem Engagement in Russland in allen wirtschaftsrechtlichen Belangen. Ihre fachlichen Schwerpunkte liegen hierbei insbesondere im deutschen und russischen Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht sowie allgemeinen Zivilrecht.



Tomas Oeltze, StB, Manager in der Russian Business Group von PwC Deutschland in Berlin

Direct: +49 30 2636-5540, Mobile: +49 171 5654135, Fax: +49 30 2636-5500  
Email: [tomas.oeltze@de.pwc.com](mailto:tomas.oeltze@de.pwc.com)

Herr Oeltze ist Steuerberater und verfügt über eine mehr als 10-jährige Erfahrung in der steuerlichen Begleitung des Outbound-Geschäfts deutscher Unternehmen nach Russland und des Inbound-Geschäfts russischer Unternehmen nach Deutschland unter Berücksichtigung sowohl des deutschen als auch des russischen Steuerrechts. Seine Mandanten stammen vorwiegend aus den Bereichen Telekommunikation, Einzelhandel und Engineering.



Jan Kochta, LL.M., Rechtsanwalt und Manager, PwC Legal in Dresden

Direct: +49 351 4402-795, Mobile: +49 151 61306638, Fax: +49 351 4402-692

Email: [jan.kochta@de.pwc.com](mailto:jan.kochta@de.pwc.com)

Herr Kochta berät Unternehmen und Konzerne vor allem im Gesellschaftsrecht und bei der Gestaltung nationaler und internationaler handelsrechtlicher Verträge. Ein Schwerpunkt liegt dabei im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und des IT-Rechts.

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 2.100 Unternehmen, davon rund 1.300 Direktmitglieder mit 140 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. 900 Mittelständler, mehr als 170 Start-ups und nahezu alle Global Player werden durch BITKOM repräsentiert. Hierzu zählen Anbieter von Software & IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien und der Netzwirtschaft. Der BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovative Wirtschaftspolitik und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.



Bundesverband Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A  
10117 Berlin-Mitte  
Tel.: 030.27576-0  
Fax: 030.27576-400  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org